

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 506/95 der Kommission vom 7. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 284/95 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	1
★ Verordnung (EG) Nr. 507/95 der Kommission vom 7. März 1995 zur Einführung endgültiger Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren (Kategorien 23 und 24) mit Ursprung in der Republik Indien und bestimmter Textilwaren (Kategorie 23) mit Ursprung in der Republik Indonesien	2
Verordnung (EG) Nr. 508/95 der Kommission vom 7. März 1995 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	5
Verordnung (EG) Nr. 509/95 der Kommission vom 7. März 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise	6
★ Verordnung (EG) Nr. 510/95 der Kommission vom 7. März 1995 über die außerordentliche Zuteilung zusätzlicher Mengen zu dem für das erste Vierteljahr 1995 für Bananen eröffneten Einfuhrzollkontingent infolge des Wirbelsturms Debbie (!)	8
Verordnung (EG) Nr. 511/95 der Kommission vom 7. März 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	10
★ Richtlinie 95/5/EG des Rates vom 27. Februar 1995 zur Änderung der Richtlinie 92/120/EWG über die Gewährung von zeitlich und inhaltlich begrenzten Ausnahmen von den besonderen Hygienevorschriften der Gemeinschaft für die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs	12

(!) Text von Bedeutung für den EWR

1

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Kommission

95/45/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. Februar 1995 über die Liste der Betriebe in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist ⁽¹⁾** 13

95/46/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 1995 zur Ermächtigung Portugals, für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1995 bestimmte Rohzuckermengen mit verminderter Abschöpfung aus Drittländern einzuführen** 15

95/47/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 1995 zur Änderung der Entscheidung 94/169/EG zur Aufstellung eines ersten Verzeichnisses der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates festgelegte Ziel 2 fallen** 17

95/48/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 1995 über die von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Zeitpunkte für die Stellung der Beihilfeanträge „Flächen“ im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen („integriertes System“)** 19

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 506/95 DER KOMMISSION

vom 7. März 1995

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 284/95 über die Lieferung von Pflanzenöl
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepo-
litik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 284/95 der Kommission⁽³⁾
wurde eine Ausschreibung durchgeführt über die Liefe-
rung von 6 680 Tonnen Pflanzenöl im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe. Es ist angezeigt, bestimmte Bedin-

gungen des Anhangs I der genannten Verordnung zu
ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Partie G erhält der Punkt 8 des Anhangs I der
Verordnung (EG) Nr. 284/95 folgende Fassung:

„8. Gesamtmenge: 393 Tonnen“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 507/95 DER KOMMISSION

vom 7. März 1995

zur Einführung endgültiger Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren (Kategorien 23 und 24) mit Ursprung in der Republik Indien und bestimmter Textilwaren (Kategorie 23) mit Ursprung in der Republik Indonesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3289/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Höchstmengen festgesetzt werden können.

Die Einfuhren bestimmter im Anhang angegebener Textilwaren der Kategorien 23 und 24 mit Ursprung in der Republik Indien (nachstehend „Indien“ genannt) und der Kategorie 23 mit Ursprung in der Republik Indonesien (nachstehend „Indonesien“ genannt) in die Gemeinschaft überschreiten den in Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IX der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 genannten Schwellenwert.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 wurden Indien und Indonesien am 28. Oktober 1994 Konsultationsersuchen bezüglich der Einfuhren von Textilwaren der betroffenen Kategorien in die Gemeinschaft notifiziert.

Bis zu einer beide Seiten zufriedenstellenden Lösung wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 2797/94 des Rates⁽³⁾ für Einfuhren von Waren der Kategorien 23 und 24 mit Ursprung in Indien und der Kategorie 23 mit Ursprung in Indonesien in die Gemeinschaft vorläufige Höchstmengen für den Zeitraum vom 28. Oktober 1994 bis zum 28. Januar 1995 festgesetzt.

In den mit Indien geführten Konsultationen wurde vereinbart, daß Indien ab dem 28. Oktober 1994 seine Ausfuhren der betreffenden Textilwaren in die Gemeinschaft in den Jahren 1994 und 1995 beschränkt und daß für diese Waren die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Indien über den Handel mit Textilwaren, die die Ausfuhren von Waren betreffen, für die in Anhang II des Abkommens Höchstmengen

festgesetzt sind, und insbesondere die Bestimmungen über das System doppelter Kontrolle zur Anwendung kommen.

In den mit Indonesien geführten Konsultationen wurde vereinbart, daß Indonesien ab dem 28. Oktober 1994 seine Ausfuhren der betreffenden Textilwaren in die Gemeinschaft in den Jahren 1994 und 1995 beschränkt und daß für diese Waren die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Indonesien über den Handel mit Textilwaren, die die Ausfuhren von Waren betreffen, für die in Anhang II des Abkommens Höchstmengen festgesetzt sind, und insbesondere die Bestimmungen über das System doppelter Kontrolle zur Anwendung kommen.

Daher empfiehlt es sich zu bestätigen, daß die Einfuhren von Waren, für die endgültige Höchstmengen eingeführt werden, in die Gemeinschaft ab dem 28. Oktober 1994 den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 unterliegen, die für die Einfuhr von Waren gelten, für die die in Anhang V der genannten Verordnung aufgeführten Höchstmengen festgesetzt sind, und insbesondere den Bestimmungen über das in Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 genannte System doppelter Kontrolle gemäß Anhang III der Verordnung.

Waren der Kategorien 23 und 24, die am 28. Oktober 1994 oder danach aus Indien ausgeführt werden, müssen auf die für den Zeitraum vom 28. Oktober bis zum 31. Dezember 1994 und vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 festgesetzten Höchstmengen angerechnet werden.

Waren der Kategorie 23, die am 28. Oktober 1994 oder danach aus Indonesien ausgeführt werden, müssen auf die für den Zeitraum vom 28. Oktober bis zum 31. Dezember 1994 und vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 festgesetzten Höchstmengen angerechnet werden.

Die Höchstmengen für Einfuhren von Waren der Kategorien 23 und 24 stehen der Einfuhr entsprechender Waren, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2797/94 oder zwischen dem 29. Januar 1995 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus Indien versandt wurden, nicht entgegen.

Die Höchstmengen für Einfuhren von Waren der Kategorie 23 stehen der Einfuhr entsprechender Waren, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2797/94 oder zwischen dem 29. Januar 1995 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus Indonesien versandt wurden, nicht entgegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 275 vom 8. 11. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 85.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 297 vom 18. 11. 1994, S. 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unbeschadet des Artikels 2 gelten für Einfuhren der im Anhang angegebenen Waren mit Ursprung in Indien (Kategorien 23 und 24) und mit Ursprung in Indonesien (Kategorie 23) in die Gemeinschaft für die Zeiträume vom 28. Oktober bis zum 31. Dezember 1994 und vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 die in diesem Anhang genannten Höchstmengen.

Artikel 2

Die Einfuhren der in Artikel 1 genannten Waren, die am 28. Oktober 1994 oder danach aus Indien oder Indonesien versandt wurden, unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93, die bei den Einfuhren der Waren in die Gemeinschaft zur Anwendung kommen, für die die in Anhang V der genannten Verordnung festgesetzten Höchstmengen gelten, und insbesondere den Bestimmungen über das System doppelter Kontrolle gemäß Anhang III der genannten Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1995

Alle ab dem 28. Oktober 1994 aus Indien in die Gemeinschaft versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Mengen von Waren der Kategorien 23 und 24 werden von den im Anhang angegebenen jeweiligen Mengen abgezogen.

Alle ab dem 28. Oktober 1994 aus Indonesien in die Gemeinschaft versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Mengen von Waren der Kategorie 23 werden von den im Anhang angegebenen jeweiligen Mengen abgezogen.

Die im Anhang angegebenen Höchstmengen stehen der Einfuhr von Waren der Kategorien 23 und 24, die aber vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2797/94 oder zwischen dem 29. Januar 1995 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus Indien versandt wurden, nicht entgegen.

Die im Anhang angegebenen Höchstmengen stehen der Einfuhr von Waren der Kategorie 23, die aber vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2797/94 oder zwischen dem 29. Januar 1995 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus Indonesien versandt wurden, nicht entgegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG

Kategorie	KN-Code	Warenbeschreibung	Drittland	Einheit	Höchstmengen vom 28. Oktober bis 31. Dezember 1994	Höchstmengen (EU-12) vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995
23	5508 20 10 5510 11 00 5510 12 00 5510 20 00 5510 30 00 5510 90 00	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Indien Indonesien	Tonnen	1 995 2 315	13 780 13 780
24	6107 21 00 6107 22 00 6107 29 00 6107 91 10 6107 91 90 6107 92 00 ex 6107 99 00 6108 31 10 6108 31 90 6108 32 11 6108 32 19 6108 32 90 6108 39 00 6108 91 10 6108 91 90 6108 92 00 6108 99 10	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen aus Gewirken	Indien	1 000 Stück	7 058	48 760

VERORDNUNG (EG) Nr. 508/95 DER KOMMISSION
vom 7. März 1995
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)
Nr. 195/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 494/95⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 195/95
genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-
mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission
gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit
geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1
dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81
genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu gewährende
Beihilfe wird auf 46,308 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 109.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 58.

VERORDNUNG (EG) Nr. 509/95 DER KOMMISSION

vom 7. März 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigen.

Die abweichende Regelung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3311/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der am 31. Dezember 1994 angewandten agrimonetären Regelung um einen Monat und zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die neuen Mitgliedstaaten⁽⁴⁾ sollte angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrpreise sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 7. März 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 15	204	92,3
	212	95,6
	624	97,3
	999	95,1
0707 00 15	052	100,7
	053	166,9
	068	80,4
	204	50,3
	624	207,3
	999	121,1
	0709 90 73	052
	204	94,2
	624	196,3
	999	126,7

(*) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code 999 steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/95 DER KOMMISSION

vom 7. März 1995

über die außerordentliche Zuteilung zusätzlicher Mengen zu dem für das erste Vierteljahr 1995 für Bananen eröffneten Einfuhrzollkontingent infolge des Wirbelsturms Debbie

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 und die Artikel 20 und 30,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführungsbestimmung zu der Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft wurde erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 478/95⁽⁴⁾.

Der Wirbelsturm Debbie hat am 10. September 1994 in den gemeinschaftlichen Banananbaugebieten von Martinique und Guadeloupe sowie in den AKP-Staaten St. Lucia und Dominica erhebliche Schäden angerichtet. Die Erzeugung in den geschädigten Gebieten wird durch diese außergewöhnlichen Umstände bis Juli 1995 nachhaltig beeinträchtigt, ebenso erfahren die Einfuhr und die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes im ersten Quartal 1995 starke Einschränkungen mit der Folge, daß die Marktpreise in mehreren Gebieten der Gemeinschaft stark ansteigen drohen.

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 kann die Bedarfsvorausschätzung erforderlichenfalls revidiert werden, um insbesondere außergewöhnliche, die Produktions- oder Einfuhrbedingungen beeinträchtigende Umstände zu berücksichtigen, und kann das vorgesehene Einfuhrzollkontingent angepaßt werden.

Dank einer solchen Anpassung muß es möglich sein, den Gemeinschaftsmarkt während des ersten Vierteljahrs 1995 ausreichend zu versorgen. Für Einführer, denen geschädigte Bananenerzeuger angeschlossen sind oder die geschädigte Bananenerzeuger unmittelbar vertreten und darüber hinaus, wenn keine geeigneten Maßnahmen getroffen werden, ihre traditionellen Absatzmärkte in der Gemeinschaft auf Dauer verlieren würden, sollte eine Entschädigung vorgesehen werden.

Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt es sich um besondere Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93. Vor Inkrafttreten der neuen Marktorganisation am 1. Juli 1993 sahen die einzelstaatlichen Marktorganisationen im Hinblick auf Notfälle oder außergewöhnliche Umstände wie im Fall des Wirbelsturms Debbie vor, daß die Marktversorgung unter Wahrung der Interessen der durch solche außergewöhnliche Umstände geschädigten Einführer durch andere Lieferanten gewährleistet wird.

Die Gemeinschaft hat überdies im Rahmen der Uruguay-Runde ein Abkommen ausgehandelt, das eine Umverteilung von Lieferungen für den Fall, daß derartige außergewöhnliche Umstände auftreten, unter Wahrung der Interessen der so geschädigten Lieferanten vorsieht. Das Abkommen ist ab 1. Januar 1995 gültig.

In den durch die beschriebenen außergewöhnlichen Umstände betroffenen Erzeugungsgebieten der Gemeinschaft und AKP-Staaten sollten dementsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Einführern, die Schaden erlitten haben, da sie den Gemeinschaftsmarkt nicht mit Bananen mit Ursprung in den geschädigten Erzeugungsgebieten versorgen können, muß zum Ausgleich die Genehmigung erteilt werden, Drittlandsbananen und nicht traditionelle AKP-Bananen einzuführen.

Die auf dem Gemeinschaftsmarkt gemäß dieser Maßnahme abgesetzten Mengen werden zu gegebener Zeit bei der Bestimmung der auf die jeweiligen Einführer entfallenden Bezugsmengen im Rahmen der künftigen Einfuhrzollkontingente berücksichtigt. Diese Maßnahme muß Einführern, die ohne anderen Ausgleich unmittelbar Schaden erleiden, nach Maßgabe des erlittenen Nachteils zugutekommen.

Unter Berücksichtigung ihrer Erfahrung und Kenntnisse auf dem Gebiet der tatsächlichen Handelsgewohnheiten bestimmen die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, in denen die betreffenden Einführer ihren Sitz haben, die durch diese Maßnahmen zu begünstigenden Einführer und die eingetretenen Schäden unter Zugrundelegung der von den Einführern vorgelegten Belege.

Diese Verordnung muß angesichts des verfolgten Zwecks unverzüglich in Kraft treten.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 13.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Das für 1995 eröffnete Einfuhrzollkontingent von 2 200 000 Tonnen Eigengewicht wird auf 2 245 000 Tonnen Eigengewicht erhöht.
- (2) Die zusätzliche Menge von 45 500 Tonnen Eigengewicht wird den nach Artikel 2 bestimmten Einführern wie folgt zugeteilt :
- a) 28 000 Tonnen sind für Einführer bestimmt, die die Gemeinschaft mit Bananen von Martinique versorgen,
- b) 3 600 Tonnen sind für Einführer bestimmt, die die Gemeinschaft mit Bananen von Guadeloupe versorgen,
- c) 13 900 Tonnen sind für Einführer bestimmt, die die Gemeinschaft mit Bananen von den Windward-Inseln (St. Lucia und Dominica) versorgen.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Mengen werden Einführern zugeteilt,
- denen durch den Wirbelsturm Debbie geschädigte Erzeuger angeschlossen sind oder von denen solche Erzeuger unmittelbar vertreten werden,
 - und die im ersten Vierteljahr 1995 auf eigene Rechnung den Gemeinschaftsmarkt wegen der genannten Schäden nicht mit Bananen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ursprünge versorgen können.
- (2) In den Mitgliedstaaten, in denen die Einführer ihren Sitz haben, bestimmen die zuständigen Behörden die in Frage kommenden, die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllenden Einführer und teilen ihnen im Rahmen dieser Verordnung die Mengen zu nach Maßgabe der
- Mengen, die auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gebiete oder Staaten entfallen,

— Schäden, die sie durch den Wirbelsturm Debbie erlitten haben.

- (3) Die zuständigen Behörden bewerten die eingetretenen Schäden unter Zugrundelegung sämtlicher Belege und Angaben, die die in Frage kommenden Einführer vorlegen.

Artikel 3

- (1) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. März 1995 die Bananemengen mit, die Gegenstand eines Vorschlags für eine Zuteilung im Rahmen dieser Verordnung sind.
- (2) Überschreitet die Gesamtmenge, die Gegenstand der durch den Wirbelsturm Debbie veranlaßten Zuteilungsvorschläge ist, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 festgesetzte zusätzliche Menge des Einfuhrzollkontingents, setzt die Kommission zur Anwendung auf sämtliche Zuteilungen einen einheitlichen Verringerungsprozentsatz fest.
- (3) Die Einfuhrlizenzen „Wirbelsturm Debbie“ werden spätestens am 22. März 1995 erteilt und gelten bis 9. Mai 1995.

In Feld 20 der genannten Einfuhrlizenzen ist „Wirbelsturm Debbie“ zu vermerken.

Artikel 4

Die mit den in Anwendung der vorliegenden Verordnung ausgestellten Einfuhrlizenzen „Wirbelsturm Debbie“ für den zollrechtlich freien Verkehr abzufertigenden Bananemengen werden zur Anwendung der Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 bei der Bestimmung der 1995 auf die in Frage kommenden Einführer entfallenden Bezugsmengen berücksichtigt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 511/95 DER KOMMISSION
vom 7. März 1995
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 283/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 501/95⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 6. März 1995 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 7. 3. 1995, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
1701 11 10	37,94 (°)
1701 11 90	37,94 (°)
1701 12 10	37,94 (°)
1701 12 90	37,94 (°)
1701 91 00	47,79
1701 99 10	47,79
1701 99 90	47,79 (°)

(°) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

(°) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

RICHTLINIE 95/5/EG DES RATES

vom 27. Februar 1995

zur Änderung der Richtlinie 92/120/EWG über die Gewährung von zeitlich und inhaltlich begrenzten Ausnahmen von den besonderen Hygienevorschriften der Gemeinschaft für die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 92/120/EWG ⁽⁴⁾ sind die vorgesehenen Höchstbearbeitungsmengen für Schlachtbetriebe, auf die eine Ausnahmeregelung Anwendung findet, bis zum 28. Februar 1995 auf 20 GVE wöchentlich bzw. 1 000 GVE jährlich erhöht worden.

Der Rat ist mit einem Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Bestimmungen befaßt, die auf kleine, unter eine Ausnahmeregelung fallende Betriebe Anwendung finden, und konnte vor dem 28. Februar 1995 nicht über den Vorschlag befinden.

Wegen bestimmter besonderer Gegebenheiten ist es möglich, daß einige Betriebe nicht zum 1. März 1995 die Gesamtheit der vorgesehenen Sonderregelungen befolgen können. Bis zum Erlaß der Entscheidung des Rates ist zur Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung plötzlicher Betriebsschließungen eine Regelung zeitweiliger und begrenzter Ausnahmen vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/120/EWG enthaltene Termin „28. Februar 1995“ wird durch den „30. Juni 1995“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. März 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PUECH

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 84 vom 2. 4. 1990, S. 100.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 183 vom 15. 7. 1991.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990, S. 62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 86. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/70/EG (AbI. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 32).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Februar 1995

über die Liste der Betriebe in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/45/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um für die Ausfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft die Genehmigung zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Voraussetzungen entsprechen, die in der obengenannten Richtlinie festgelegt sind.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 derselben Richtlinie eine Liste der Betriebe übermittelt, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind.

Diese Betriebe, die Gegenstand einer Gemeinschaftsbeurteilung an Ort und Stelle waren, bieten hygienisch ausreichende Garantien und können somit in eine erste gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie erstellte Liste der Betriebe aufgenommen werden, aus

denen die Einfuhr von frischem Fleisch zugelassen werden kann.

Die Einfuhr von frischem Fleisch aus Betrieben, die in der Liste im Anhang angegeben sind, unterliegen weiterhin den einschlägigen Vorschriften sowie den allgemeinen Bestimmungen des Vertrages, insbesondere auch anderen, veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft ist aus den im Anhang genannten Betrieben der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zugelassen.

(2) Die aus diesen Betrieben stammenden Einfuhrwaren unterliegen auch anderen, veterinärpolizeilichen Vorschriften der Gemeinschaft.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	
1	KOKO „GODEL“ AD, Skopje	x				x			
2	AD ZIK „KUMANOVO“, Kumanovo	x				x			
3	KLANICA „KOMERC“, Prilep	x				x			
4	AD ZIK „CRVENA ZVEZDA“ DOO Klanica so ladilnik, Stip	x				x			
5	ADMS ZIK „STRUMICA“ DOO „Mosa Pijade“, Strumica	x				x			
6	OP „GORNI POLOG“, Gostivar	x				x			
7	DOO „STOKOKOMERC“, Bitola	x				x			
9	AD „MALINA“, Kriva Palanka	x				x			

(*) SH: Schlachthof.

ZB: Zerlegungsbetrieb.

KH: Kühlhaus.

Rd: Rindfleisch.

Sf/Zg: Schaffleisch/Ziegenfleisch.

Sw: Schweinefleisch.

Einh.: Einhuferfleisch.

Bem.: Spezielle Bemerkungen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1995

zur Ermächtigung Portugals, für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1995 bestimmte Rohzuckermengen mit verminderter Abschöpfung aus Drittländern einzuführen

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(95/46/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 7 und Artikel 16a Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind die Höchstmengen von Rohzucker festgelegt worden, die mit verminderter Abschöpfung aus bestimmten AKP-Ländern in der Zeit von einem Wirtschaftsjahr zur Versorgung der portugiesischen Raffinerien eingeführt werden können.

Absatz 2 des genannten Artikels 16a sieht insbesondere vor, daß, falls während des vorstehend genannten Zeitraums aus der voraussichtlichen Gemeinschaftsbilanz für Rohzucker ersichtlich wird, daß die verfügbaren Mengen an Rohzucker für eine angemessene Versorgung der portugiesischen Raffinerien nicht ausreichen, Portugal ermächtigt werden kann, für den betreffenden Zeitraum die geschätzten Fehlmengen einzuführen. Aufgrund der Bilanz für das Wirtschaftsjahr 1994/95 konnte in einem ersten Abschnitt die voraussichtliche Fehlmenge zur Einfuhr während des Zeitraums vom 1. Juli 1994 bis 28. Februar 1995 gemäß der Entscheidung 94/361/EG der Kommission⁽³⁾ auf 160 000 Tonnen festgelegt werden.

Da das tatsächliche Rohzuckerangebot der Gemeinschaft, insbesondere die Erzeugung des französischen überseeischen Departments Réunion, und die für die Raffination zur Verfügung stehende Menge jetzt bekannt sind, ist die verbleibende Fehlmenge für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1995 festzulegen. Es besteht jedoch die Gefahr, daß die gemäß Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aus gewissen AKP-Ländern einzuführenden Mengen ganz oder teilweise nicht zur Verfügung stehen. Die mit verminderter Abschöpfung einzuführenden Fehlmengen sind deshalb unter Berücksichtigung dieser Gefahr festzusetzen.

Um den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Märkte des Sektors zu entsprechen —

vornehmlich in bezug auf eine wirksame Kontrolle der Geschäfte —, sind auf diesen Zucker die üblichen Regeln für die Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten anzuwenden.

Die Entscheidung 94/361/EG hat die Gültigkeitsdauer der Lizenzen für die Präferenzeinfuhr von Rohzucker nach Portugal für den ersten Abschnitt auf den 28. Februar 1995 begrenzt. Da die gesamte genehmigte Menge nicht bis zu dieser Frist eingeführt sein wird, ist es angebracht, diese Frist bis zum 30. Juni 1995 zu verlängern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Portugal wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1995 aus Drittländern eine Rohzuckermenge einzuführen, die 38 000 Tonnen Weißzucker entspricht, und dabei die gemäß Artikel 16a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmte verminderte Abschöpfung anzuwenden.

Artikel 2

(1) Die Lizenz für die Einfuhr des in Artikel 1 genannten Rohzuckers gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung bis zum 30. Juni 1995.

(2) Der Antrag auf Erteilung der in Absatz 1 genannten Lizenz ist bei der zuständigen Stelle Portugals während des Wirtschaftsjahrs 1994/95 einzureichen. Dem Antrag ist die Erklärung eines Raffinierers beizufügen, mit der dieser sich verpflichtet, die betreffende Rohzuckermenge innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten in Portugal zu raffinieren.

Wird — außer im Fall höherer Gewalt — dieser Zucker nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist raffiniert, so hat der Einführer einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen dem Schwellenpreis und dem Interventionspreis von Rohzucker zu zahlen, die jeweils am ersten Tag der Annahme der betreffenden Einfuhrerklärung anwendbar waren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 158 vom 25. 6. 1994, S. 46.

Im Fall höherer Gewalt trifft die zuständige Stelle Portugals die Maßnahmen, die sie mit Rücksicht auf die vom Beteiligten geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Einfuhrlizenzen und die Lizenz enthalten in Feld 12 folgende Angabe:

„Einfuhr von Rohzucker mit verminderter Abschöpfung gemäß der Entscheidung 95/46/EG“.

(4) Der Betrag der Sicherheit für die in Absatz 1 genannte Lizenz wird je 100 kg Nettogewicht Zucker auf 0,30 ECU festgesetzt.

Artikel 3

Überschreiten die Mengen der Lizenzanträge die in Artikel 1 genannte Menge, so wird diese Menge durch Portugal angemessen zwischen den Beteiligten aufgeteilt.

Artikel 4

In Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 94/361/EG wird das Datum „28. Februar 1995“ durch das Datum „30. Juni 1995“ ersetzt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1995

zur Änderung der Entscheidung 94/169/EG zur Aufstellung eines ersten Verzeichnisses der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates festgelegte Ziel 2 fallen

(95/47/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit ihrer Entscheidung 94/169/EG⁽³⁾ ein erstes Verzeichnis der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 festgelegte Ziel 2 fallen, für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung, vor dem 1. Januar 1995 aufgestellt. Dieses Verzeichnis ist ab 1. Januar 1995 um die neuen Mitgliedstaaten zu erweitern.

Die technischen Arbeiten zur Bestimmung der Ziel-2-Gebiete in Schweden sind noch nicht abgeschlossen. Die Kommission kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nur über die Ziel-2-Verzeichnisse für Österreich und Finnland entscheiden.

Nach Artikel 9 Absatz 6 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission ausnahms-

weise Anträgen Österreichs, Finnlands oder Schwedens stattgeben, die Zuschüsse im Zusammenhang mit Ziel 2 für den gesamten Zeitraum von 1995 bis 1999 zu planen und durchzuführen. Österreich und Schweden haben die Anwendung dieser Bestimmung beantragt, und folglich wird sich das Verzeichnis für diese beiden neuen Mitgliedstaaten auf den Zeitraum 1995-1999 beziehen.

Der Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen ist angehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Anhang der Entscheidung 94/169/EG werden die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten zwei Teile hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Februar 1995

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 24. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

„VERZEICHNIS DER BEIHILFEFÄHIGEN ZIEL-2-GEBIETE (1995-1999)

ÖSTERREICH

Nr. NUTS III	Niveau-III-Region	Beihilfefähige Gebiete	
		Gesamt Niveau-III-Region mit Ausnahme von	Beihilfefähige Teile innerhalb der Niveau-III-Region
<i>Gebiete, die unter der Umstrukturierung entscheidender Industriektoren leiden</i>			
1	Obersteiermark-Ost		Insgesamt
2	Liezen		„Gerichtsbezirke“: Liezen, Rottenmann
3	Niederösterreich-Süd		„Gemeinden“: Altenmarkt an der Triesting, Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Hernstein, Hirtenberg, Pottenstein, Weissenbach an der Triesting, Hainfeld, Hohenberg, Kaumberg, Lilienfeld, Rohrbach an der Gölsen, St. Aegydt am Neuwalde, St. Veit an der Gölsen, Traisen, Breitenau, Breitenstein, Buchbach, Gloggnitz, Natschbach-Loipersbach, Neunkirchen, Payerbach, Reichenau an der Rax, Schottwien, Semmering, Ternitz, Wartmannstetten, Wimpassing in Schwarzatale, Wiener Neustadt (Stadt), Bad Fischau-Brunn, Markt Piesting, Pernitz, Waidmannsfeld, Waldegg, Weikersdorf am Steinfelde, Winzendorf-Muthmannsdorf, Wöllersdorf-Steinbrüchl
4	West- und Südsteiermark		„Politischer Bezirk“: Voitsberg
5	Obersteiermark-West		„Politische Bezirke“: Judenburg, Knittelfeld
6	Steyr-Kirchdorf		„Gerichtsbezirke“: Steyr (Stadt), Steyr (Land)
7	Rheintal-Bodensee		„Politischer Bezirk“: Dornbirn

VERZEICHNIS DER BEIHILFEFÄHIGEN ZIEL-2-GEBIETE (1995-1996)

FINNLAND

Nr. NUTS III	Niveau-III-Region	Beihilfefähige Gebiete	
		Gesamt Niveau-III-Region mit Ausnahme von	Beihilfefähige Teile innerhalb der Niveau-III-Region
<i>Regionen, die die Kriterien a), b) und c) erfüllen</i>			
1	„Maakunta“: Varsinais-Suomi		„Kunnat“: Laitila, Mietoinen, Mynämäki, Pyhäranta, Uusikaupunki, Vehmaa
2	„Maakunta“: Satakunta		„Seutukunnat“: Rauma, Pori, „kunta“: Harjavalta
3	„Maakunta“: Päijät-Häme		„Seutukunta“: Heinola, „kunnat“: Asikkala, Hollola, Lahti, Nastola
4	„Maakunta“: Kymenlaakso		„Kunnat“: Hamina, Kotka, Pyhtää, Vehkalahti
5	„Maakunta“: Etelä-Karjala		„Seutukunta“: Imatra, „kunnat“: Joutseno, Lappeenranta
6	„Maakunta“: Keski-Suomi		„Seutukunta“: Jyväskylä, „kunnat“: Suolahti, Äänekoski
<i>Angrenzende Gebiete</i>			
7	„Maakunta“: Uusimaa		„Kunnat“: Loviisa, Ruotsinpyhtää
8	„Maakunta“: Keski-Pohjanmaa		„Seutukunta“: Kokkola“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1995

über die von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Zeitpunkte für die Stellung der Beihilfeanträge „Flächen“ im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen („integriertes System“)

(Nur der deutsche, griechische, finnische und schwedische Text ist verbindlich)

(95/48/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 165/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 kann die Kommission einem Mitgliedstaat gestatten, für die Stellung der Beihilfeanträge „Flächen“ einen Zeitpunkt zu bestimmen, der zwischen dem 1. April und den in den Artikeln 10, 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates⁽³⁾ genannten Zeitpunkten liegt, sofern dieser Mitgliedstaat die Festsetzung dieses Zeitpunkts begründen kann und der Kommission hierzu insbesondere einen ausführlichen Arbeitsplan vorlegt, aus dem hervorgeht, daß der vorgeschlagene Zeitpunkt es ermöglicht, alle Angaben für die ordnungsgemäße verwaltungs- und finanztechnische Handhabung der Beihilfen sowie die Durchführung der erforderlichen Kontrollen bereitzustellen.

Bestimmte Mitgliedstaaten haben der Kommission Anträge auf Genehmigung von Zeitpunkten nach dem 31. März und die diesbezüglichen Arbeitspläne übermittelt; die Kommission hat diese Anträge geprüft.

Diese Maßnahme entspricht der Stellungnahme des EAGFL —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission gestattet den im Anhang aufgeführten Mitgliedstaaten, die dort genannten Zeitpunkte für die Stellung der Beihilfeanträge „Flächen“ im Jahr 1995 zu bestimmen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Griechische, Österreichische und Finnische Republik sowie an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 22. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Mitgliedstaat	Genehmigter Zeitpunkt
Griechenland	30. April
Österreich	15. Mai
Finnland	15. Mai
Schweden	15. Mai

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 24 vom 29. 1. 1994, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.